

Geschäftsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 30. März 2007

Aufgrund von § 8 Abs. 3 Nr. 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 441) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) am 30. März 2007 die folgende Geschäftsordnung beschlossen und zuletzt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 26. September 2009 geändert:

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgende Geschäftsordnung gilt für die Kammerversammlung und die Ausschüsse der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK).

§ 2 Einberufung der Kammerversammlung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Häufigkeit der Sitzungen und Ladefristen sind durch die Satzung der Kammer bestimmt oder werden durch die Mitglieder der Kammerversammlung beschlossen. Die Einberufungsfrist beträgt bei außerordentlichen Kammerversammlungen 14 Tage. Wenn der Termin einer Sitzung fristgerecht bekannt gegeben worden ist, genügen für die Vorlage der Tagesordnung 3Tage.

(2) Die Behandlung folgender Tagesordnungspunkte ist in jedem Falle unter Wahrung der Einladungsfristen anzukündigen:

1. Anträge zur Änderung der Satzung
2. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung
3. Wahlen des Kammervorstandes
4. Wahlen der Mitglieder der Ausschüsse und der Bundesdelegiertenversammlung.

§ 3 Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse arbeiten unterstützend für Kammerversammlung und Vorstand. Sie sind nicht berechtigt, die Kammer nach außen zu vertreten, eigenständig öffentlich Erklärungen abzugeben, öffentliche Veranstaltungen durchzuführen oder an Dritte Aufträge zu erteilen.

(2) Die Ausschüsse werden von ihren Vorsitzenden unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu den Sitzungen einberufen. Der Vorstand und die Geschäftsführung sind von allen Ausschusssitzungen rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu unterrichten. Sie können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(4) In begründeten Fällen kann der Ausschuss zur Aufrechterhaltung seiner Arbeitsfähigkeit bei der Kammerversammlung den Ausschluss eines Ausschussmitgliedes beantragen. Die oder der Betroffene ist dazu zu hören. Die Kammerversammlung kann den Ausschluss beschließen.

(5) Die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen Gäste einladen. Entstehende Kosten können den Gästen erstattet werden, wenn der Vorstand die Übernahme der Kosten vorab genehmigt hat.

§ 4 Beschlussfähigkeit

(1) Die Kammerversammlung und die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Nach Eintritt in die Tagesordnung gilt die Kammerversammlung weiterhin als beschlussfähig, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, solange nicht ein anwesendes Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht.

(3) Kann die Beschlussfähigkeit der Kammerversammlung zu Beginn der Sitzung nicht festgestellt werden, muss innerhalb von 6 Wochen eine neue Sitzung stattfinden.

§ 5 Tagesordnung

(1) Der Vorstand der OPK erstellt die Tagesordnung für die Kammerversammlung.

(2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse erstellen die Tagesordnung für die jeweilige Ausschusssitzung.

§ 6 Sitzungsleitung

Die Präsidentin oder der Präsident bzw. die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und wahrt die Ordnung der Sitzung. Sie oder er kann sich von Mitgliedern des Vorstandes bzw. des Ausschusses in der Aufgabe der Sitzungsleitung unterstützen oder vertreten lassen.

§ 7 Protokollführung

(1) Über jede Sitzung eines Gremiums ist zumindest ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Die Protokolle sind in der Geschäftsstelle aufzubewahren. Die Protokolle der Kammerversammlungen sind für alle Kammermitglieder, die Protokolle der Vorstands- und Ausschusssitzungen für alle Mitglieder der Kammerversammlung einsehbar. Teile des Protokolls können durch Mehrheitsbeschluss des jeweiligen Gremiums von der Einsichtnahme ausgenommen werden, wenn durch die Einsichtnahme die Rechte Dritter verletzt werden könnten. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten und in berufsrechtlichen Verfahren.

(2) Die sitzungsleitende Person bestimmt eine für das Protokoll verantwortliche Person. Jedes Protokoll einer Sitzung muss wenigstens enthalten:

1. Ort und Tag der Sitzung
2. Zahl und Namen der anwesenden Mitglieder
3. Tagesordnung
4. Name des Antragstellers und Wortlaut des Antrages
5. Wortlaut der Beschlüsse
6. Abstimmungsergebnisse
7. Erklärungen zum Protokoll.

(3) Protokolle sind spätestens 4 Wochen nach der Versammlung eines Gremiums an alle Mitglieder des jeweiligen Gremiums zu verschicken. Nach der Diskussion und Beschlussfassung über die Änderungsanträge in der folgenden Versammlung gilt das Protokoll als genehmigt.

(4) Das Protokoll der Kammerversammlung ist von der für das Protokoll verantwortlichen und der Sitzung leitenden Person zu unterzeichnen.

§ 8 Redeordnung

(1) Die Redner erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldungen. Hierzu wird eine Rednerliste geführt. Außer der Reihe erhält das Wort:

- a) wer zur Geschäftsordnung sprechen will
- b) der Leiter der Versammlung
- c) der Vertreter der Aufsichtsbehörde
- d) der Berichterstatter zum Ende der Debatte über das jeweilige Thema
- e) wer eine persönliche Erklärung abgeben will, weil er angesprochen wurde.

(2) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung erhalten der Antragsteller und ein Redner gegen den Antrag das Wort.

(3) Auf Beschluss des Gremiums kann die Redezeit begrenzt werden.

§ 9 Beschlussfassung

(1) Die Beschlüsse der Kammerversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung gefasst, soweit die Satzung nichts anderes regelt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

(2) Vor der Abstimmung werden die Anträge in der zur Abstimmung stehenden Fassung zu Protokoll genommen und verlesen, sofern sie der Versammlung nicht in schriftlicher Form vorliegen.

(3) Abgestimmt wird in der Reihenfolge der Anträge. Über weitergehende Anträge ist vor dem weniger weitgehenden und über Änderungsanträge vor dem Hauptantrag abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet der Versammlungsleiter.

(4) Abgestimmt wird offen durch Handzeichen, soweit nicht geheime Abstimmung vorgeschrieben ist oder verlangt wird.

(5) Über Anträge zur Tagesordnung wird ohne Aussprache sofort abgestimmt. Erhebt sich bei Anträgen zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so gilt der Antrag als angenommen.

(6) Bei Wahlen und Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen, sobald ein Mitglied dies beantragt.

(7) Ergeben sich nach einer Beschlussfassung mehr als die Hälfte Enthaltungen, muss die Debatte zum Thema erneut eröffnet und gegebenenfalls neu beschlossen werden.

§ 10 Wahlen

(1) Für sämtliche von der Kammerversammlung durchzuführende Wahlen und Nachwahlen gilt:

Die Kammerversammlung bestimmt eine wahlleitende Person und Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Dies ist durch Abstimmung oder per Akklamation möglich. Der Wahlleiter und die Wahlhelferinnen und die Wahlhelfer müssen nicht Mitglieder der Kammerversammlung sein. Kandidatinnen und Kandidaten für eine Wahl dürfen nicht gleichzeitig für diese Wahl das Amt der wahlleitenden Person oder einer Wahlhelferin oder eines Wahlhelfers ausüben.

- (2) Kandidatinnen und Kandidaten für eine Wahl müssen der Kandidatur zustimmen. Abwesende können nur kandidieren, wenn von ihnen eine schriftliche Zustimmung vorliegt.
- (3) Mit Eröffnung der Wahlhandlung durch die wahlleitende Person findet die Wahl statt. Sie kann nicht durch neue Wahlvorschläge, Anträge oder Anträge zur Geschäftsordnung unterbrochen werden. Für die Zeit der Auszählung kann die wahlleitende Person den augenblicklichen Wahlvorgang unterbrechen. In der Zeit der Unterbrechung kann mit anderen Punkten der Tagesordnung in der Arbeit der Kammerversammlung fortgefahren werden.
- (4) Erhält bei mehr als zwei Kandidaten keiner eine absolute Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl. Bei der Stichwahl gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit lost der Wahlleiter den Entscheid aus.
- (5) Lediglich Ausschüsse können auf Antrag en bloc gewählt werden.
- (6) Nach der Auszählung der Stimmen stellt die wahlleitende Person das Wahlergebnis fest, gibt es bekannt und legt es schriftlich für das Protokoll nieder. Die Wahlzettel werden bei geheimer Wahl in einem verschlossenen Umschlag bis zur Genehmigung des Protokolls aufbewahrt und danach vernichtet.
- (7)
1. Die Basissitze der Bundesdelegierten zur Bundesdelegiertenversammlung sind paritätisch nach Ländern zu besetzen.
 2. Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident erhalten in Bindung an ihr Amt jeweils einen der zusätzlichen Sitze in der Bundesdelegiertenversammlung.
 3. Bei der Wahl weiterer Bundesdelegierter sind die Grundsätze des § 5 der Satzung der Bundespsychotherapeutenkammer zu beachten:
Die Bundesdelegierten bzw. deren Stellvertreter werden nach dem Grundsatz bestimmt, dass die Berufe der Psychologischen Psychotherapeutinnen und -psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten im Verhältnis ihrer Vertretung in der Kammerversammlung repräsentiert sein sollen.
 4. Weitere Bundesdelegierte werden länderübergreifend gewählt.
 5. Pro Land werden zwei Stellvertreter gewählt. Unter allen Stellvertretern soll mindestens ein KJP-Vertreter sein.
 6. Muss ein Bundesdelegierter vertreten werden, übernimmt dies ein Stellvertreter seines Landes.
 7. Ist auch dieser verhindert, übernimmt dies ein Stellvertreter aus einem anderen Bundesland. Diese Stellvertretung folgt dem Rotationsprinzip in alphabetischer Reihenfolge der Länder.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 26.09.2009 in Kraft.